

4/SN-381/ME
von 4

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 01 6102/3-II/16/94(25)

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 51433 / 2750
Sachbearbeiter:
Min. Rat Dr. Schütz
Telefon: 51433 / 2633 DW

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien

Sofort

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <u>26</u> -GE/19 <u>94</u>
Datum: 27. MRZ. 1994
Verteilt 28. April 1994

St. Moser

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1994), das Gehaltsgesetz 1956 und weitere Bundesgesetze geändert werden

BKA, Noten vom 14. März 1994, GZ 920.196/1-II/A/6/94 und
18. April 1994, GZ 920.048/7-II/A/6/94

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt über Ersuchen des Bundeskanzleramtes in den Noten vom 14. März 1994, GZ 920.196/1-II/A/6/94 und 18. April 1994, GZ 920.048/7-II/A/6/94, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf.

25 Beilagen

26. April 1994

Für den Bundesminister:

Dr. Erd

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 01 6102/3-II/16/94

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 51433 / 2750
Sachbearbeiter:
Min. Rat Dr. Schütz
Telefon: 51433 / 2633 DW

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1994), das Gehaltsgesetz 1956 und weitere Bundesgesetze geändert werden

BKA, Noten vom 14. März 1994, GZ 920.196/1-II/A/6/94 und
18. April 1994, GZ 920.048/7-II/A/6/94

Das Bundesministerium für Finanzen nimmt zum Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Zu Artikel I Z 2 (§ 39a BDG 1979)

Nach § 39a Abs. 1 BDG 1979 in der Fassung des Art. 1 Z 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 873/1992 kann seit dem 1. Jänner 1993 ein Beamter nur zu einer Einrichtung entsendet werden, die im Rahmen der europäischen Integration oder der OECD tätig ist, und weiters nur unter der Voraussetzung, daß der Beamte zu Ausbildungszwecken oder als Nationaler Experte entsendet wird.

Der Begriff "Nationaler Experte" wird im Gesetz selbst nicht definiert. Im Bericht des Verfassungsausschusses des Nationalrates zum Bundesgesetz BGBl. Nr. 873/1992 wird jedoch festgehalten:

"Unter Nationalen Experten sind insbesondere jene Bediensteten des Bundes zu verstehen, auf die die Definition des Art. I Abs. 1 des Beschlusses der EG-Kommission vom 26. Juli 1988 zutrifft. Es sind dies die zu den Dienststellen der Kommission abgeordneten nationalen Sachverständigen (Experten) sowie die nationalen Beamten, die im Rahmen des Beamtenaustauschs vorübergehend der Kommission zur Verfügung gestellt werden. Ausgenommen sind nach diesem Beschluß jedoch

- 2 -

- die nur zu kurzfristigen Konsultationen einberufenen Experten (' Sitzungssachverständige ') im Sinne der ' Regelung über die Erstattung der Reise-, Aufenthalts- und Fahrkosten verwaltungsfremder Personen, die als Sachverständige einberufen werden ' (KOM (74) P 309, S. V. C2049/74, zuletzt geändert durch Beschluß SEK (83) 501), sowie
- die Experten im Sinne der ' Internen Regelung der Kommission über die Studien- und Fachberater ' (KOM(87) P 868)."

Wenn nun der vorliegende Entwurf vorsieht, daß Beamte als "Nationale Experten" ganz allgemein zu zwischenstaatlichen Einrichtungen entsendet werden können, kommt zwar im Gesetz der Begriff "Nationaler Experte" (das Wort "Nationaler" groß geschrieben) noch vor, die dem Begriff ursprünglich beigemessene Bedeutung ist jedoch mangels Festlegung auf eine Entsendung zu einer Einrichtung im Rahmen der europäischen Integration oder der OECD ganz offensichtlich verloren gegangen. Damit scheint eine Entsendungsmöglichkeit eröffnet, ohne daß die an einen "Nationalen Experten" ursprünglich geknüpften Voraussetzungen vorliegen müssen.

In der EU ist im übrigen die Entsendung eines Nationalen Experten nur auf die Dauer von drei Jahren vorgesehen, die nur einmal auf weitere drei Jahre verlängert werden kann.

Eine diesbezügliche zeitliche Begrenzung müßte schon im Interesse der Beibehaltung einer geordneten Planstellenbewirtschaftung auch bei der vorgesehenen Entsendung zu zwischenstaatlichen Einrichtungen festgelegt werden. Dies auch deshalb, um das Entstehen eines allfälligen zweiten Pensionsanspruches zu verhindern.

Schließlich ist zu bedenken, daß durch eine Maßnahme gemäß § 39a auf die Dauer der Entsendung eine Planstelle gebunden bleibt. Wird von der Entsendungsmöglichkeit gemäß § 39a in größerem Umfang Gebrauch gemacht, ist mit der Geltendmachung eines höheren Personalbedarfes zu rechnen, um die notwendigen Ersatzkräfte aufnehmen zu können. Insofern ist daher sehr zu bezweifeln, ob die vorgesehenen Ausweitungsmöglichkeiten des § 39a tatsächlich keine Mehrkosten erfordern, wie dies im Vorblatt der Erläuterungen festgehalten wird (vgl. Seite 4 vorletzter Absatz: "Die übrigen Änderungen des Entwurfes erfordern keine Mehrkosten"). Mehrkosten entstehen bei Entsendungen ins Ausland jedenfalls schon dadurch, daß den betroffenen Bediensteten ihre zusätzlichen Aufwendungen sowohl nach den Bestimmungen der RGV 1955 (Reisekosten, Übersiedlungs- und Frachtkosten u. dgl.) als auch nach § 21 GG 1956 (Kaufkraftausgleichszulage, Auslandsverwendungszulage und Auslandsaufenthaltszuschuß) abgegolten werden müssen.

- 3 -

Die weitere vorgesehene Entsendungsmöglichkeit zu Ausbildungszwecken zu einer Einrichtung eines anderen inländischen Rechtsträgers ist zwar auf die Dauer von sechs Monaten begrenzt; da es sich bei einem "inländischen Rechtsträger" aber auch um eine x-beliebige private Firma handeln kann, erscheint dem Bundesministerium für Finanzen die Formulierung "inländischer Rechtsträger" zu allgemein und zu wenig determiniert zu sein, um etwaige Mißbräuche auszuschließen: Schließlich darf ja nicht übersehen werden, daß auf die Dauer der Entsendung weiter Anspruch des Beamten auf Bezüge besteht und daß nicht eine schrankenlose Möglichkeit eröffnet werden darf, unter Vorschützen einer Ausbildung "lebende Subventionen" durchzuführen.

Diesselben Bedenken bestehen gegen die gleichlautenden Novellierungsmaßnahmen des VBG 1948.

Gegen die übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfes besteht kein Einwand.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates unter einem zugeleitet.

26. April 1994

Für den Bundesminister:

Dr. Erd

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

